



zukunft
SEIT 1909
denken

SATZUNGEN
DES
ÖSTERREICHISCHEN WASSER- UND
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBANDES

Kommentiert [NMN1]: Die nachstehenden Änderungsvorschläge stammen von den Vereinsrechtsexperten der Deloitte Wirtschaftsprüfung Styria GmbH.

Die Aufgabenstellung war eine minimalinvasive Anpassung der ÖWAV-Satzung zur Absicherung der Gemeinnützigkeit des Vereins anhand der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Es sind damit keine inhaltlichen Änderungen in Aufbau, Struktur und Tätigkeit des ÖWAV angesprochen.

| **20242019**

Die Satzungen wurden genehmigt mit Erlass des Bundeskanzleramtes (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) vom 8. Februar 1937, Zl. 305.131, und des Bundesministeriums für Inneres (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) vom 18. August 1951, Zl. 114.775-4/51, vom 7. Mai 1954, Zl. 56.112-4/54, vom 25. April 1960, Zl. 83.332-4/60, vom 1. Juni 1976, Zl. 92.418/2-II/6/76, vom 3. Juli 1987, Zl. 92.418/5-II/15/87, vom 2. Juli 1990, Zl. I-SD/1000, BVP/90 vom 18. August 1992, Zl. IV-SD/1237, VVM/92, sowie mit Bescheiden der Sicherheitsdirektion für Wien vom 30. April 1996, Zl. IV-SD/649, VVM/96, vom 7. Mai 1998, Zl. IV-SD/231, VVM/98 sowie vom 5. Juli 2000, Zl. IV-SD/1271, VVM/2000, und zuletzt mit Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 19. Juli 2013, Zl. X-168, zur Kenntnis genommen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband“ und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet des Bundesstaates Österreich und ist berechtigt, Landesgruppen zu errichten.

§ 2 Geschlechtsneutralität

Soweit sich die in diesen Satzungen verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 7 B-VG hinsichtlich der Nichtdiskriminierung für beide Geschlechter.

§ 3 Zweck

Der Verband hat die Aufgabe, auf den Gebieten der Wasserwirtschaft und der Abfallwirtschaft und aller damit unmittelbar zusammenhängenden Belange zum Vorteil der Allgemeinheit zu wirken und hierfür alle Kräfte der Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung zu sammeln, die an der Wasser- und Abfallwirtschaft Anteil haben. Er vertritt in diesem Sinne Interessen seiner Mitglieder sowie der Wasser- und Abfallwirtschaft im Allgemeinen. Seinen Mitgliedern steht er beratend zur Seite.

Die Tätigkeit des Verbandes erfolgt auf gemeinnütziger Basis, ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Mitglieder oder nahestehende Personen erhalten keinerlei Vermögensvorteile.

Kommentiert [TAH2]: Verschiebung von den "Tätigkeiten" (= Mittel) zum Zweck auf Basis der Bundesabgabenordnung iVm der laufenden VwGH-Judikatur, um den Zweck des Verbandes von den Mitteln zur Erfüllung dieses Zwecks zu trennen.

§ 4 ~~Tätigkeit~~ Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Die Tätigkeit des Verbandes erfolgt auf gemeinnütziger Basis und ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.

Kommentiert [TAH3]: Die in der BAO geforderte Vermögensbindung (an gemeinnützige Zwecke) bezieht sich auch auf die laufende Verbandstätigkeit --> eine diesbezügliche Verankerung in den Statuten dient somit der Bekräftigung dieses Prinzips und wird im Zuge von Prüfungen oft angemerkt.

(1) Zur Erreichung der Verbandszwecke dienen insbesondere folgende ideelle Mittel:

- a) Veranstaltung von Tagungen, Seminaren, Schulungskursen, Studienreisen, Fachaus-sprachen, Vorträgen, Beratungen und Ausstellungen;
- b) Veröffentlichung von Fachschriften, Herausgabe oder Unterstützung einer Fachzeit-schrift, Mitwirkung in der Tages- und Fachpresse;
- c) Sammlung einschlägiger Bücher und Zeitschriften;
- d) Vorbereitung von Unterlagen für Behörden und andere Stellen, Ausarbeitung von Gutachten, allgemeine Beratung in fachlich einschlägigen Fragen, Vermittlung von Fachberatern, Vortragenden und Literatur;
- e) Einsetzung von Fachausschüssen zur Bearbeitung bestimmter Fachgebiete;
- f) Zusammenarbeit mit Fachleuten, Fachkreisen und gleichartigen Verbänden des In- und Auslandes, Beteiligung an internationalen Arbeiten;

g) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw. diese zu errichten;

h) alle sonstigen geeigneten Mittel.

Kommentiert [TAH4]: Verschiebung von § 13 zu den ideellen Mitteln --> was tut der Verband

Kommentiert [TAH5]: Verschiebung von § 13 in die materiellen Mittel --> wie finanziert sich der Verband

(2) Zur Erreichung der Verbandszwecke dienen weiters folgende materielle Mittel:

a) Der Verband erhält seine Geldmittel durch Mitgliedsbeiträge.

Kommentiert [TAH6]: Alle zur Zweckerreichung eingesetzten (ideellen und materiellen) Mittel müssen explizit in den Statuten genannt sein, andere als die genannten Mittel dürfen lt Verwaltungs- und Judikaturmeinung nicht eingesetzt werden.

- b) Spenden und sonstige Zuwendungen.
- c) Subventionen bzw. Zuschüsse der öffentlichen Hand.
- d) Kursbeiträge bzw. Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen und Leistungen des Vereins im Rahmen der gemeinnützigen Zweckerfüllung.
- e) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen, Beteiligungen und Finanzanlagen.
- f) Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe
- g) und sonstige gesetzlich zulässige Einnahmen. Der Verband ist insbesondere berechtigt, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen und aus diesen Beteiligungen Einnahmen zur Deckung seiner Geldmittel zu erzielen.

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Verband gehören an:

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) Korrespondierende Mitglieder.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Körperschaften, juristische Personen und Einzelpersonen werden, die mit der Wasserwirtschaft und/oder der Abfallwirtschaft in einer fachlichen Beziehung stehen oder sonst wie geeignet sind, die Ziele des Verbandes zu fördern.

§ 7 Ehrenmitglieder, Goldene Ehrennadel und Ehrenpräsidentschaft

Ehrenmitglieder können solche Einzelpersonen werden, die sich um den Verband oder um die Förderung seiner Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch das Präsidium durch Überreichung.

Personen aus dem Bereich der Mitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, kann auf Beschluss des Präsidiums die Goldene Ehrennadel des ÖWAV verliehen werden. Träger der Goldenen Ehrennadel sind von der Leistung eines Mitgliedsbeitrages nach § 11 befreit und genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Einem scheidenden Präsidenten kann der Titel Ehrenpräsident verliehen werden.

§ 8 Korrespondierende Mitglieder

Zur Förderung der fachlichen Zusammenarbeit mit Fachleuten, Fachkreisen und gleichartigen Verbänden in aller Welt können vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums „Korrespondierende Mitglieder“ ernannt werden. Eine solche Ernennung begründet aber nicht die eigentliche Verbandsmitgliedschaft mit ihren Rechten und Pflichten. Die Mitgliedschaft als korrespondierendes Mitglied setzt voraus, dass das korrespondierende Mitglied ein in- oder ausländischer Schwesternverband des Verbandes oder ein Mitglied eines solchen ist und der Verband in jenem Schwesternverband ebenfalls einen zumindest dem korrespondierenden Mitglied gleichwertigen Status hält.

§ 9 Aufnahme der Mitglieder

Aufnahmewerber werden mit Eingang ihrer Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle des Verbandes zu vorläufigen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft wird endgültig, sofern der Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums nicht innerhalb von zwölf Monaten ablehnen. Eine Entscheidung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Vorläufige Mitglieder genießen die Rechte des § 10 lit a), c) sowie d).

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt:

- a) an den Vollversammlungen teilzunehmen;
- b) Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht in der Vollversammlung auszuüben;
- c) alle sonstigen Veranstaltungen zu besuchen, sofern sie als offene Veranstaltungen angekündigt werden;
- d) in allen wasser- und abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten den Verband zu konsultieren;
- e) die Einrichtungen des Verbandes in Abstimmung mit dem Verband (Geschäftsstelle) zu benützen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen einzuhalten und die Arbeit des Verbandes zu fördern;
- b) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag (§ 11) zeitgerecht zu entrichten;
- c) die vom Verband gefassten Beschlüsse zu beachten.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche Mitglied ist zur zeitgerechten Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe alljährlich von der Vollversammlung aufgrund eines Antrages des Vorstandes festgelegt wird, wobei eine entsprechende Abstufung zwischen den einzelnen Mitgliedergruppen vorzunehmen ist. Eine freiwillige Überzahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge durch die Mitglieder ist dabei möglich. Die Vollversammlung kann auch bloß allgemeine Richtlinien über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages aufstellen und dem Vorstand die endgültige Bestimmung der Beiträge überlassen. Natürlichen Personen, welchen die Ehrenmitgliedschaft oder die Goldene Ehrennadel überreicht worden sind, sowie korrespondierende Mitglieder unter der Voraussetzung der Wechselseitigkeit haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist pro (auch angefangenem) Kalenderjahr der Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der Anfrage um Aufnahme als Mitglied zu leisten.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod (bei Einzelmitgliedern),
- d) Auflösung von juristischen Personen, oder
- e) Einleitung eines Sanierungs- oder Konkursverfahrens im Sinne der Insolvenzordnung gegen ein Mitglied oder Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens.

Der beabsichtigte Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden, widrigenfalls das Mitglied noch ein weiteres Jahr zur Beitragsleistung verpflichtet ist.

Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses innerhalb oder außerhalb des Verbandes dessen Ansehen oder Interessen schädigt oder trotz Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss innerhalb von Monatsfrist zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied ein Schiedsgericht (§ 22) anrufen.

§ 13 ~~Aufbringung der Geldmittel und Bildung von Rücklagen~~

~~Der Verband erhält seine Geldmittel durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Subventionen bzw. Zuschüsse und sonstige gesetzlich zulässige Einnahmen. Der Verband ist insbesondere berechtigt, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen und aus diesen Beteiligungen Einnahmen zur Deckung seiner Geldmittel zu erzielen. Zur Sicherung von Pensionszusagen an die Angestellten des Verbandes bildet der Verband eine Rücklage, die entsprechend zu dotieren ist.~~

Darüber hinaus kann der Verband weitere Rücklagen bilden, die projektbezogen zur Erfüllung des Zwecks des Verbandes sowie als eiserne Reserve dienen.

Kommentiert [TAH7]: Im Sinne der unmittelbaren Förderung des gemeinnützigen Zwecks gilt die Ansammlung eines unangemessen hohen Vermögens als begünstigungsschädlich, gewisse Finanzreserven sind jedoch zulässig. Neben der Sicherstellung, dass die Mittel tatsächlich zeitnah dem begünstigten Zweck zukommen, empfiehlt sich unbedingt die Verankerung in der Satzung.

~~Darüber hinaus kann der Verband zur Erfüllung der Verbandsaufgaben weitere Rücklagen bilden.~~

§ 14 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. das Präsidium (§ 15),
2. der Vorstand (§ 16),
3. die Vollversammlung (§ 17).

Außerdem wirken zur Erreichung der Verbandszwecke Fachgremien (§ 19) mit. Die Gebarung des Verbandes wird durch Rechnungsprüfer (§ 21) überprüft.

Der Verband strebt an, dass die einzelnen Funktionsträger für einen jeweils längeren Zeitraum personell unverändert ihre Aufgaben erfüllen und somit für Kontinuität im Verband gesorgt werden kann.

Zu diesem Zweck gilt eine einheitliche Rahmenfunktionsperiode von vier Jahren für die in § 17 lit a) genannten Funktionsträger beginnend mit deren Wahl.

Sofern nicht rechtzeitig vor Ende der Rahmenfunktionsperiode eine Wahl für die folgende Rahmenfunktionsperiode durchgeführt wurde, verlängern sich die Funktionsperioden der im vorstehenden Absatz genannten Funktionsträger automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.

§ 15 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei bis sechs Vizepräsidenten und zwei Beisitzern. Die Beisitzer sind Vertreter der Sektionen Wasser und Abfall im dafür zuständigen Bundesministerium oder Vertreter von Bundesdienststellen, die mit den gleichen Angelegenheiten betraut sind. Ihnen steht in sämtlichen Angelegenheiten des Präsidiums das Stimmrecht zu.

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Vollversammlung für vier Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig; Der Präsident kann nur einmal für eine unmittelbar anschließende Funktionsperiode wieder gewählt werden. Bei Bestellung von Präsident und den Vizepräsidenten ist für den Fall der jeweiligen Verhinderung festzulegen, welcher der jeweiligen Vizepräsidenten die Aufgaben des Präsidenten oder der im Verhinderungsfall zur Vertretung berufenen Vizepräsidenten wahrnimmt.

Der Präsident oder in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten beruft den Vorstand und die Vollversammlung ein und führt den Vorsitz. Er vertritt den Verband nach außen, fertigt alle wichtigen Schriftstücke, insbesondere solche rechtsverbindlicher Art, und nimmt die Verleihung der „Silbernen Ehrennadel“ nach den hierfür geltenden Bestimmungen vor. Er bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidium den Geschäftsführer des Verbandes und stellt gemeinsam mit mindestens einem weiteren Präsidiumsmitglied die Vollmacht des Geschäftsführers (§ 18) aus bzw. widerruft diese.

Dem Präsidium obliegt die Führung der Geschäfte des Verbandes, die Antragstellung an Vorstand und Vollversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse dieser Organe, sowie die Ernennung von Ehrenpräsidenten und korrespondierenden Mitgliedern, die Verleihung der „Goldenen Ehrennadel“ und der Ehrenmitglieder nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

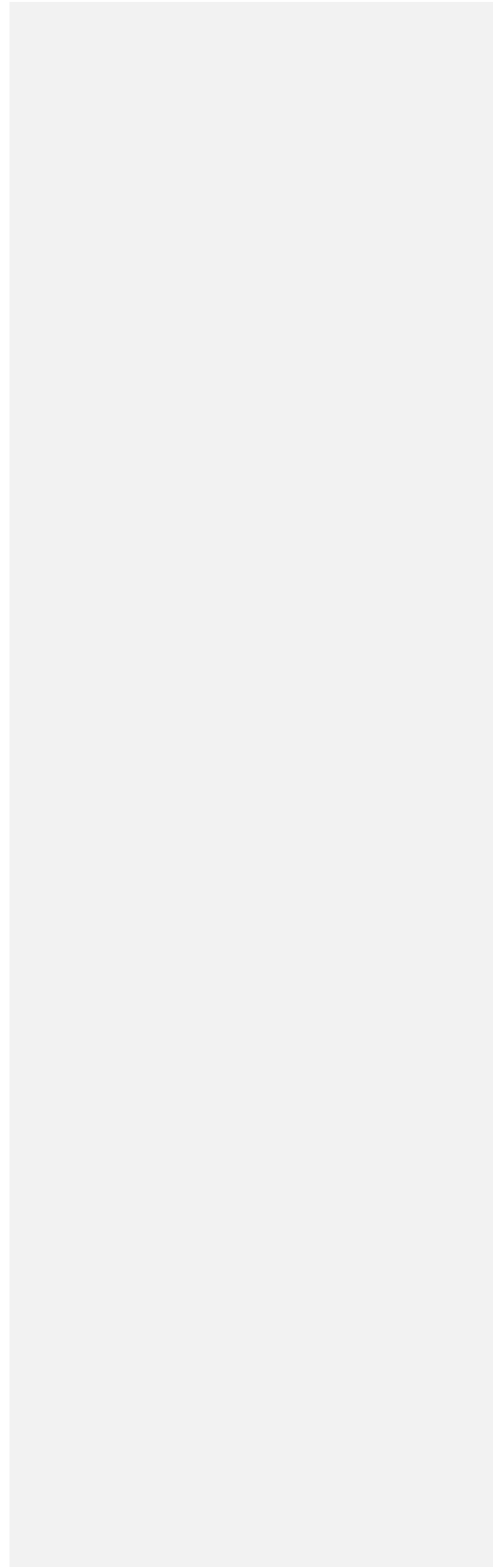
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Einladung rechtzeitig, zumindest aber zwei Wochen im Voraus, erfolgt ist und mindestens drei Mitglieder, davon zwei aus dem Kreis des Präsidenten und der Vizepräsidenten, an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, den Vorsitzenden der Leitungsausschüsse der einzelnen Fachgremien (Fachgruppen, Arbeitsgemeinschaften) sowie höchstens 40 weiteren Mitgliedern, deren Wahl durch die Vollversammlung auf jeweils vier Jahre erfolgt; die Wiederwahl

|

6



ist zulässig. Eine angemessene Vertretung aller Mitgliedergruppen des Verbandes ist anzustreben.

Dem Vorstand obliegt die Behandlung aller Angelegenheiten, die nicht anderen Organen, insbesondere dem Präsidium und der Vollversammlung, vorbehalten sind, wie insbesondere der Interessensausgleich im Verband sowie die Sicherstellung der Finanzierung des Verbandes (Budget), einschließlich - aber unbeschadet der Rechte des Präsidiums - der Antragstellung an die Vollversammlung.

Der Vorstand kann zur ständigen oder fallweisen Behandlung bestimmter Angelegenheiten den Leitungsausschuss einer Fachgruppe oder Arbeitsgemeinschaft mit der Einrichtung eines Sonderausschusses beauftragen.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung rechtzeitig, zumindest aber zwei Wochen im Voraus, erfolgt ist und mindestens 2 Mitglieder des Präsidiums, davon einer der Präsident und ein Fünftel der sonstigen Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten ist für die Beschlussfähigkeit die Teilnahme von zumindest zwei Vizepräsidenten erforderlich.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht Vorschläge über die Ernennung von Ehrenpräsidenten, sowie die Verleihung der „Goldenen Ehrennadel“ an das Präsidium zu richten.

Dem Vorstand obliegt die Bestellung der Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter der Leitungsausschüsse der einzelnen Fachgremien (Fachgruppen, Arbeitsgemeinschaften) auf Vorschlag der entsprechenden Leitungsausschüsse.

§ 17 Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer, sowie deren Abberufung.
- b) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnung;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Beschlussfassung über Anträge ordentlicher Mitglieder wie auch der Organe des Verbandes, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes.

Alle Mitglieder sind mindestens einmal jährlich vom Präsidenten durch Rundschreiben oder durch das Verbandsmitteilungsblatt zu einer Vollversammlung einzuberufen. Eine Einberufung hat weiters dann zu erfolgen, wenn es der Vorstand oder ein Zehntel aller Mitglieder verlangt.

Die Vollversammlung muss mit mindestens vierwöchiger Frist einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Im Rahmen der Vollversammlung sind nur alle anwesenden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Anträge müssen zu ihrer Behandlung im Rahmen der Vollversammlung zumindest zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich beim Verband (Geschäftsstelle) eingebracht werden.

Eine Vertretung von Mitgliedern durch andere kann aufgrund einer schriftlichen Vollmacht erfolgen, doch darf auf diese Weise kein Stimmberechtigter mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen. Die Abstimmung kann durch Zuruf erfolgen.

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 18 Der Geschäftsführer

Zur Besorgung der Verbandsgeschäfte hat der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Geschäftsführer zu bestellen und mit der Vertretung des Verbandes nach außen, insbesondere für die laufenden Geschäfte, zu beauftragen und zu bevollmächtigen; ihm ist hierüber eine Vollmachtsurkunde auszustellen, die vom Präsidenten und mindestens einem weiteren Präsidiumsmitglied gefertigt sein muss. Ist kein Geschäftsführer bestellt oder dieser verhindert übt der Präsident diese Funktion interimistisch mit allen Rechten und Pflichten des Geschäftsführers aus.

Der Geschäftsführer hat die Verbandsgeschäfte namens und auftrags und unbeschadet der Verantwortung des Vorstandes und des Präsidiums nach deren Weisungen und Richtlinien zu besorgen und über seine Tätigkeit dem Präsidium und Vorstand regelmäßig zu berichten. Ihm obliegt auch die Auswahl und Bestellung von wie auch der Vertragsabschluss mit Mitarbeitern und Angestellten des Verbandes.

§ 19 Fachgremien

Zur Bearbeitung bestimmter Fachgebiete können vom Vorstand eigene Fachgremien (Fachgruppen, Arbeitsgemeinschaften) eingesetzt werden. Diese geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist. Den Fachgremien obliegt es Leitungsausschüsse einzurichten. Die Vorsitzenden der Fachgremien (Fachgruppen, Arbeitsgemeinschaften) sind Mitglieder des Vorstandes. Die Geschäftsführung der Fachgremien erfolgt durch die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

§ 20 Beschlussfassung

Alle Beschlüsse sämtlicher Organe und Fachgremien sind, soweit die Satzungen nichts anderes festsetzen, mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Sofern diese Satzungen oder die Geschäftsordnungen der Fachgremien nichts Abweichendes festlegt, ist die Beschlussfähigkeit der Organe und Fachgremien unabhängig von der Anwesenheit der Mitglieder gegeben.

§ 21 Rechnungsprüfer

Zur Überprüfung der Geldgebarung und des Rechnungsabschlusses werden zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter gewählt, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Diese haben das Recht, jederzeit in die Bücher und sämtliche Kassenbelege des Verbandes Einsicht zu nehmen, und erstatten aufgrund ihrer Überprüfung einen Bericht an die Vollversammlung.

§ 22 Streitigkeiten

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Vollversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 23 Auflösung

~~Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das nach Abdeckung der Passiva und der Pensionsverpflichtungen (gem. § 13) verbleibende Vereinsvermögen an wissenschaftliche Institutionen oder gemeinnützige Körperschaften, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen und welche die Begünstigungsvoraussetzungen der §§ 34 BAO erfüllen.~~

~~Sollte im Zeitpunkt der Vermögensabwicklung eine Institution oder Körperschaft mit gleichen oder ähnlichen Zwecken nicht mehr existieren oder, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen.~~

~~Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung oder Wegfall des begünstigten Zwecks darf ein nach Abdeckung der Pensionsverpflichtungen (§ 13) eventuell verbleibendes Vermögen nur wissenschaftlichen oder ähnlichen gemeinnützigen Institutionen gewidmet werden, die der Förderung der Wasser- und Abfallwirtschaft dienen.~~

§ 24 Schriftform und Mitteilungen

Sofern in dieser Satzung von Schriftlichkeit und/oder dem Schriftefordernis die Rede ist, ist diesem Erfordernis – sofern nicht ausdrücklich auf ein strengeres Formerfordernis Bezug genommen wird – durch einen Briefwechsel in Form eines Einschreibens Genüge getan. Dem Schriftformerfordernis wird durch die Übermittlung auf elektronischem Wege wie beispielsweise per Email oder Fax oder in Form eines nicht eingeschriebene Briefes ebenso wenig entsprochen wie durch die Verwendung einer der elektronischen Zustellung nach dem 3. Abschnitt des Zustellgesetzes gleichkommenden elektronischen Übermittlung.

Anträge, Mitteilungen und sonstige Informationen an den Verband sind ausnahmslos an die jeweilige im Vereinsregister hinterlegte Adresse des Verbandes zu richten. Mitteilungen, Informationen und sonstige Zustellungen an Mitglieder des Verbandes unabhängig von der Art der Mitgliedschaft entfalten dann ihre satzungsmäßige Wirkung, wenn sie an die letzte dem Verband (gleich in welcher Form) bekanntgegebene elektronische oder postalische Anschrift des jeweiligen Mitgliedes gerichtet und ordnungsgemäß versandt worden sind.

Kommentiert [TAH8]: Vermögensbindung für die Erhaltung der Gemeinnützigkeit gem. § 41 BAO unbedingt erforderlich.

Kommentiert [TAH9]: Wie und an wen genau das Vermögen zu übertragen ist, bleibt hier noch offen, explizit ist nur die Verfolgung eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck gefordert.

